

Amor Cordae: pag. 14. ff. 29. et. apud. ty. de lich
by Hoff pag 106. non de enguistion, ^{non}
non non unlesungstact del fin mit st.

Pa. 117.



7
Von

Sr. Königl. Majestät

zu Schweden, ꝛ. ꝛ. ꝛ.

zum Pommerschen Estat verordnete

Generalstatthalter und Regierung.

Ihun Kund hemit: Als zu Verbesserung der
in den kleinen Städten dieses Landes
sehr mangelhaften Feuer-Anstalten, unter an-
dern angeordnet ist, daß sothane Städte mit be-
sonderen Feuer-Ordnungen versehen werden sol-
len,

A

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

len, auch zu solchem Ende ein Project einer Feuer-
Ordnung entworfen, und denen Städten com-
municiret worden, um dasjenige, was nach den
besondern Umständen eines jeden Orts annoch
erforderlich seyn könnte, hinzuzuthun, und sodann
die gefertigte Feuer-Ordnung zur Nachsicht und
Bestätigung hieselbst einzureichen: Und denn von
Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz eine
solche Ordnung noch zur Zeit nicht hergebracht,
sondern nur von dem Bürgermeister Mehl ein
Project einer verbesserten Feuer-Ordnung über-
geben worden; So haben, nach derselben Erwe-
gung, Se. Durchl. und die Königl. Regierung
gut gefunden, die Stadt Loitz von hier aus mit
einer besondern Feuer-Ordnung zu versehen,
und wird deren gesamten Einwohnern folgendes
zur unabweichlichen Befolgung hiemit fürge-
schrieben.

§. 1.

Wo der Herr nicht die Stadt und ein jedes Haus behütet, so wachen die Wächter umsonst. Es hat desfalls ein jeder Einwohner den höchsten Gott täglich um gnädige Beschützung anzusehen, auch sich sorgfältig zu hüten, daß so wenig er als sein Hausgesinde sich durch Nachlässigkeit eine wohlverdiente Strafe zuziehe.

§. 2.

In den Sonn- und hohen Fest- imgleichen Bußtagen, vor, unter und nach den Predigten, soll zum Brauen, Darren, Brandtweinbrennen und anderen gefährlichen Feuerhalten kein Holz zum Feuermachen untergelegt werden, bey 5 Rthlr. Strafe, und soll bey eben der Strafe auch kein Holz den Abend vorher untergelegt werden.

§. 3.

Danechst muß ein jeder Hausvater es an sorgfältiger Aufmerksamkeit und gutem Beispiele für seine Hausgenossen und Gesinde nicht ermangeln lassen, sondern selbst auf sein Feuer und Licht gute Acht haben, vornehmlich des Abends bey dem Schlafengehen alle solche Derter und Stellen des Hauses, wo Gefahr zu besorgen, nachsehen, oder durch jemanden, zu dem er gutes Zutrauen hat, nachsehen lassen: auch nicht gestatten, daß in den Oefen und Rauchlöchern Holz oder Flachs zum Trocknen ausgebreitet werden. //

§. 2

§. 4.

§. 4.

Niemand soll sich unterfangen, ungedroschen Korn, Stroh, Heu und Futter in den Häusern und den unter den Haus-Dächern gebaueten Ställen zu bringen, vielmehr sind dergleichen Stallungen, wo sie vorhanden, allmählig von den Häusern zu entfernen, und nie dergleichen Umbauten wieder zu gestatten. Wer aber solche Nahrung treibet, daß ihm nicht versaget werden kann, in seinem Hause an Brettern, Spähnen, Flachs, Heu, Stroh, oder andern verbrennlichen Sachen aufzubewahren, muß mit einer Handleuchte versehen seyn, und nicht zugeben, daß jemand an solchen Orten, wo verbrennliche Dinge sind, ohne Leuchte hingehe, oder daselbst Toback rauche. Wenn bey Gastwirthen von fremden Knechten oder andern Leuten hiewieder gehandelt wird, so ist der Wirth bey Verantwortung schuldig, es dem Magistrat sofort anzuzeigen, damit dergleichen Nachlosigkeit bestrafet werde.

§. 5.

Wer sich unterstehet, bey blossem Lichte Hechsel zu schneiden, oder mit blossem Lichte auf Böden, in Ställen und sonst gefährlichen Orten zu gehen, Flachs zu schwingen oder zu hecheln, derselbe soll der Gebühr nach mit Gefängniß oder anderer Strafe beleset werden. Wie denn nicht weniger den Weibern ernstlich untersaget wird, bey dem Hecheln auf Feuer-Löpfen zu sitzen.

§. 6.

Alle Stroh-Dächer, von welcher Art sie auch immer sind, und so viel deren annoch etiva vorhanden seyn mögten, sollen
forder-

fordersamst sub poena demolitionis abgenommen, und in Stein-Dächern verwandelt werden. Nicht weniger sollen auch die Bekleidungen der Haus-Giebel mit Bretter nicht ferner geduldet, und endlich auch denen Verordnungen gemäß alle Scheunen aus der Stadt weggeschaffet werden.

§. 7.

In allen Häusern, welche Schorsteine tragen können, sollen die Feuer-Stellen inner Jahres Frist mit massiven Schorsteinen, wenn dergleichen noch nicht sind, unfehlbar und bey 10 Rthlr. Strafe versehen werden. Suchet jemand hievon dispensiret zu werden, und nur Schweife zu machen, so hat er solches bey dem Magistrat anzuzeigen, welcher befindenden Umständen nach dazu Erlaubniß geben kann. Wer aber sodann nach Verlauf eines halben Jahres ohne Schweife befunden wird, erleget ebenfalls 10 Rthlr. Strafe. Sämtliche mit Leim und Stacken aufgeführte Schorsteine sollen nach gerade nach den Vermögens-Umständen der Einwohner abgeschaffet, und nicht gestattet werden, dergleichen von neuem einzurichten.

§. 8.

Ein jeder Einwohner ist verbunden, wenigstens zweymal im Jahr alle Schorsteine fegen zu lassen: Und müssen die Schorsteine über Feuer-Heerde, Schmiede, Brandtwein-Graben, Brau-Häuser und Darren wenigstens drey auch wol viermal gefegtet werden. Wer hierüber bey geschעהner Nachfrage keinen Beweis beybringen kann, verfällt in 5 Rthlr. unabbittlicher Strafe, oder wird bey ermangelnden Mitteln ins Gefängniß geführet. Der Schorsteinfeger ist auch bey Leibesstrafe verbunden, der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, wenn

6

er etwas gefährliches und schadhaftes an den Schorsteinen oder Schweifen vermerket, oder Feuer-Stellen an Scheer-Wänden oder verblendetem Holz trifft.

§. 9.

Es soll niemanden erlaubt seyn, eine neue Feuer-Stelle anzulegen, oder die alte zu verändern, ohne sich deswegen bey dem Rath gemeldet zu haben, damit eine Besichtigung vorgenommen werden könne. Wie nun der Magistrat alle Obforge dahin zu tragen hat, daß tüchtige Zimmer- und Maurer-Meister in der Stadt sich niederlassen, also wird auch diesen bey 5 Rthl. Strafe untersaget, zu Anlegung neuer oder Veränderung alter Feuer-Stellen sich gebrauchen zu lassen, ehe dazu die gehdrige Erlaubniß ertheilet ist.

§. 10.

Allen Einwohnern, insonderheit aber den Beckern, Brau-ern, Brandtweimbrennern, Töpfern und Schmieden wird anbefohlen, auf ihre Feuerstellen genaue Aufsicht zu haben, daß solche mit tüchtigen Brand-Mauern und Schorsteine versehen, und alle Mängel und Gebrechen dabey zeitig und tüchtig gebessert werden. Inmassen denn bey denen Visitationen sorgfältig nachgesehen, und denen Nachlässigen empfindliche Geld- oder Leibesstrafe vom Magistrat zuerkannt werden soll.

§. 11.

Die Krämer sollen bey Licht kein Pulver verkaufen, auch mit keinem Licht dabey gehen, sondern dasselbe aufs sorgfältigste und an besondern Orten verwahret halten. Da auch jemand

jemand den publicirten Landesgesetzen entgegen sich unterstehen sollte, bey Tage oder bey Nacht in der Stadt zu schiessen, dem soll in continenti das Gewehr abgenommen, und er selbst ohne Ansehn der Person in gefängliche Haft geführet werden. Träfe es sich, daß dergleichen Person der Stadt-Jurisdiction nicht unterworfen sey, so ist Magistratus schuldig, den Vorfall an die Königl. Regierung zu melden, damit der Frevel nicht unbestraffet bleibe.

§. 12.

Ein jeder Hausbesitzer soll verpflichtet seyn, sich mit zwey Feuer-Eimer, einen Feuer-Hacken, Art und mit einer Leiter, die Vermögenden aber auffer dem noch mit einer Hand-spritze zu versehen. Desgleichen ist ein jeder Bürger schuldig, so bald es frieret, in seinem Hause bey Tage und bey Nacht einen Zuber oder wenigstens ein paar Eimer Wasser bereit zu haben, und soll bey jeder Visitation der Feuerstellen darnach gesehen, und für jedes fehlende Feuer-Instrument 4 fl. Strafe erlegt werden.

§. 13.

Ausserdem soll ein Nachbar auf den andern Acht haben, und wenn er vermerket, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeheth, oder sonsten dieser Ordnung von ihm entgegen gehandelt wird, solches beym Magistrat angeben, welcher schuldig ist, mit Verschweigung des Angebers ex officio Nachforschung anstellen zu lassen.

§. 14.

Zu desto besserer Handhabung dieser Ordnung findet der Magistrat sich verpflichtet, nebst Deputirten aus der präsentirenden Bürgerschaft, zweymal im Jahr, nemlich im April und September, eine genaue Haupt-Visitation anzustellen, und dabey richtig ad Protocollum verzeichnen zu lassen, wenn jemand eines oder das andere, was vorstehend vorgeschrieben worden, nicht genau erfüllet haben sollte, damit ein jeder Contravenient nicht nur gehdrig bestrafet, sondern auch, wenn eine fortdaurende Nachlässigkeit bey jemand befunden werden sollte, die Strafe verstärket, der Königl. Regierung aber zu jeder Zeit auf Erfordern vollständiger Bericht abgestattet werden könne, auch sind bey diesen Haupt-Visitationen ein Zimmer- und Maurer-Meister zu adhibiren, und für ihre Mühe ex aerario publico zu remuneriren.

Der Magistrat soll dahin sehen, daß die Stadt, so bald es thunlich, auffer der jetzt vorhandenen grossen Feuer-Spritze und Schlange, noch mit einer grossen Feuer-Spritze versehen werde. Sonst aber muß beständig eine grosse Feuer-Spritze nebst einer guten Anzahl Feuer-Küben, Feuer-Leitern, Nerze, Feuer-Haken und lederne Eimer bey der Stadt vorrätzig und in tüchtigem Stande gehalten werden, und der dazu bestellte Spritzen-Meister dafür verantwortlich seyn, welcher auch jederzeit einen starken Drath zur Hand haben muß, um das Wasser-Röhr an der Spritze, wann es verstopft wird, schnellig öfnen zu können, desgleichen müssen das Stadt-Spritzen-Haus und die Brunnen mit starken Laternen versehen, auch die

die zu selbigen erforderlichen Lichte stets in Bereitschaft seyn. Bey den jetzt vorhandenen drey Brunnen aber, da es an Zugang zum Wasser aus dem Peen-Fluß nicht fehlen kann, behält es vor der Hand das Betwenden.

§. 16.

Die besondere Aufsicht über die Feuer-Anstalten sowohl, als die Direction bey wirklicher Feuers-Gefahr, wird aus den Mitteln des Raths demjenigen Bürgermeister, so das Syndicat nicht verwaltet, und einem Rathsgliede, aus den Mitteln der Bürgerschaft aber den Vier Viertels-Männern übertragen, welche besonders dahin zu sehen haben, daß alles, was Feuers-Gefahr verursachen kann, aus dem Wege geräumt werde, auch bey Feuersbrünsten allein die erforderliche Befehle und Anweisung geben, welchen sodann die Stadt Unterbediente, so bald sie die Lichte in den Laternen angezündet, zu Bestellung der Anordnungen zur Hand seyn müssen. Der das Syndicat verwaltende Bürgermeister aber hat, nebst dem Stadt-Secretario, dahin zu sorgen, daß das Stadt-Archiv nothigen Falls in Sicherheit gebracht werde.

§. 17.

Dem Spritzen-Meister, welcher bey der geringsten Nachricht vom Feuer, auch bey Gewittern, bey der Spritze sich einzufinden hat, werden 20 Bürger zugeordnet, welche ebenfalls sich alsbald bey der Spritze einstellen müssen: Und werden die 20 mit dem Stadt-Siegel versehene Briefen alle Monat zu andern 20 in der Reihe wohnenden Bürgern gebracht, damit nicht einer vor den andern belästiget werde.

§. 18.

Der Maurer, Zimmerleute und Schorsteinfeger Obliegenheit ist, mit ihrem Handwerksgeräth der Spritze zu folgen, die übrigen Bürger aber müssen mit ihren Feuergeräthschaften zur Hand seyn, und die Handwerks-Gesellen, Einlieger und Tagelöhner auf einer Stelle des Markts sich versammeln, und die Befehle, was ein jeder zu thun hat, erwarten.

§. 19.

Wenn nun aller menschlichen Vorsichtigkeit ungeachtet, dennoch, welches Gott gnädig abwenden wolle, eine Feuerbrunst sich ereignen sollte, so ist derjenige, bey dem das Feuer ausbricht, schuldig, sogleich ein Geschrey zu machen, und die Nachbarn zur Rettung herbey zu rufen. Wer ein Feuer vertüschet, wenn es auch heimlich gelöscht würde, soll dennoch 5 Rthlr. Strafe erlegen, da aber ein größeres Unglück daraus entstünde, den Schaden, so weit sein Vermögen reicht, ersetzen, bey fehlenden Vermögen aber seine Ruchlosigkeit mit dem Leibe büßen, und allenfalls der Stadt verwiesen werden.

§. 20.

So bald der Ausbruch eines Feuers durch Einwohner oder Nachtwächter bekannt wird, sind vom Küster Sturm-Glocken zu stoßen: Und ist der Nachtwächter schuldig, bey Nachtzeiten nicht nur sofort Lärm zu machen, sondern auch dem Feuer-Directorio, Spritzen-Meister und Küster solches alsobald anzumelden.

§. 21.

§. 21.

Der erste Sammelplatz des Feuer-Directorii sowol, als des Spritzen-Meisters und der sonstigen zum Ebschen verpflichteten Personen, ist auf dem Markte bey dem Spritzen-Hause, und werden die ersten Verfügungen von da aus getroffen.

§. 22.

Nicht Bürger, so zum nächsten am Feuer wohnen, sollen dazu verpflichtet seyn, die erste Wuth eines kleinen Feuers gleich Anfangs dämpfen zu helfen, und daher von der Einfindung auf dem Sammelplatz befreuet seyn. Diejenige, so an den Ecken der Stadt wohnen, sind schuldig, die Gassen-Rinnen mit Mist zu verstopfen, damit das sonst verfließende Wasser sich sammle; Und zur Nachzeit soll in der Gasse, wo das Feuer ausbricht, ein jeder Bürger die Fensterladen öffnen, und etliche Lichter vor die Fenster stellen.

§. 23.

Keiner, so Pferde im Stall hat, soll sich entziehen, solche sofort mit dem nöthigen Sielenzeug auszugeben, und Wasser-Küden damit anzufahren, oder anfahren zu lassen, desgleichen sollen zur Sommerzeit, wenn die Pferde auf der Weide, deren Hüter schuldig seyn, selbige sofort zur Stadt zu bringen, Sielenzeug zu holen, und damit nach den Wasser-Küden zu eilen. Dagegen hat ein jeder, dessen Pferde bey Feuersbrünsten gebraucht werden, aus gemeinen Stadt-Mitteln eine billig zu bestimmende Remuneration zu genießen.

Auch ist für jedes Pferd, so bey solcher Gelegenheit stürzet, oder zur Arbeit ganz untauglich wird, von Stadt-Mitteln eine etwanige Ersetzung zu leisten, wenn der Eigener dessen wahren Werth, und daß das Pferd vorher nicht schon ungesund gewesen, endlich bescheiniget.

§. 24.

Nicht weniger ist jeder Bürger, der in seinem Hofe einen Brunnen hat, schuldig, den Hof zu öffnen, und denen, die Wasser von ihm holen wollen, zu dessen Schöpfung behülflich zu seyn. Auch sollen die Brauer und Brandtweinbrenner pflichtig seyn, ihre Küben, Tonnen und WasserSchluppen oder kleine Wagen, bey Feuer-Gefahr, wenn es gefordert wird, gutwillig ohne Verzug, zum allgemeinen Besten herzugeben.

§. 25.

So wie ein jeder Haus-Water, der die Gefahr nahe siehet, und sich bewußt ist, daß in seinem Hause Pulver, Speck, oder sonst etwas leicht brennbares vorhanden ist, von selbst darauf Bedacht nehmen wird, solches schleunigst auszuräumen, so wird ein jeder hiedurch erinnert, seinen Nachbarn bey dergleichen Ausräumung behülflich zu seyn, und mit daran zu arbeiten, daß dergleichen Sachen an Orten gebracht werden, wo keine Gefahr daher zu besorgen ist.

§. 26.

§. 26.

Sollten die zugegen seyende Mitglieder des Rathes, oder die Feuer-Direction, es nöthig finden, daß ein benachbartes Gebäude, das noch nicht brennet, niedergerissen werde, so hat der Eigenthümer sich nicht zu widersetzen, jedoch Schadenshaltung ex aërio publico zu gewärtigen. Sollte aber jemand ohne solchem Obrigkeitlichen Befehl eine Niederreißung anfangen, der soll nicht allein schuldig seyn, allen Schaden zu ersetzen, sondern überdies mit einer exemplarischen Bestrafung angesehen werden.

§. 27.

Da auch in dergleichen Fällen die Dieberey groß, und gottlose Leute unter dem Schein des Rettens die Güter der Unglücklichen heimlich an sich zu bringen trachten, so sollen dergleichen Ungeheuer, wenn sie ertappet werden, ohne Gnaden am Leben gestraffet werden. Ueber dies aber soll auch ein jeder, der etwas einem andern zugehöriges geborgen, schuldig seyn, solches innerhalb acht Tagen dem Eigenthümer zurückzulieferen, oder zu gewärtigen, daß er als ein Dieb angesehen, und dem Befinden nach, am Pranger oder im Hals-Eisen der öffentlichen Schande blos gestellet werde.

§. 28.

Nach gelöschem Feuer muß bey der Brand-Stelle an noch eine Bürger-Wache, nebst den nöthigen Feuer-Geräthschaften gelassen werden, bis alle Gefahr völlig verschwunden: Wonächst denn erst das Feuer-Directorium Sorge zu tragen hat, daß die Feuer-Instrumente wieder an ihren Ort gebracht, die Schadhaften aber unverzüglich gebessert werden.

§. 29.

Hierauf muß sofort genau nachgeforschet und inquiriret werden, woher das Feuer entstanden, und ob ein jeder seine Schuldigkeit beobachtet habe, damit wohlverdiente Strafen und Belohnungen nach Unterschied der Umstände ausgehelet werden können, als worauf der Magistrat unverzüglich Bedacht zu nehmen hat.

§. 30.

Damit auch bedrohende Gefahr des Feuers vom Himmel, so weit menschliche Vorsichtigkeit es erlaubet, abgewandt werden möge, so sollen zur Sommerzeit, wenn sich Gewitter aufziehen, nicht allein zureichliche Pferde von der Weide oder Feld-Arbeit herein gehohlet werden, sondern auch die Brauer ein Rügen mit Wasser vor ihren Thüren bereit haben, damit man im Nothfall sogleich daraus schöpfen könne.

§. 31.

Wie nun der Magistrat, bey unfehlbarer Verantwortung, die äußerste Mühe anzuwenden hat, daß diese Ordnung auf das sorgfältigste nachgelebet, und bey entstehender Feuersgefahr alle nur erdenkliche Vorkehrung zu deren baldigen Ebschung jedesmal auf das schnellste getroffen werde; Also hat derselbe übrigens auf die Conservirung und Vermehrung der dortigen Feuer-Geräthschaften alle Sorgfalt zu
wen-

wenden, und nebst dasigen Einwohnern diese Feuer-Ordnung auch sich selbst zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insel.

Stralsund, den 26sten Julii, 1779.



J. G. C. de Hessenstein.

J. G. F. v. Engelbrechten.

M. U. v. Horn.

D. H. v. Thun.

G. C. Tesloff.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.



Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.



Kg 4093

VD18

ULB Halle
002 040 328

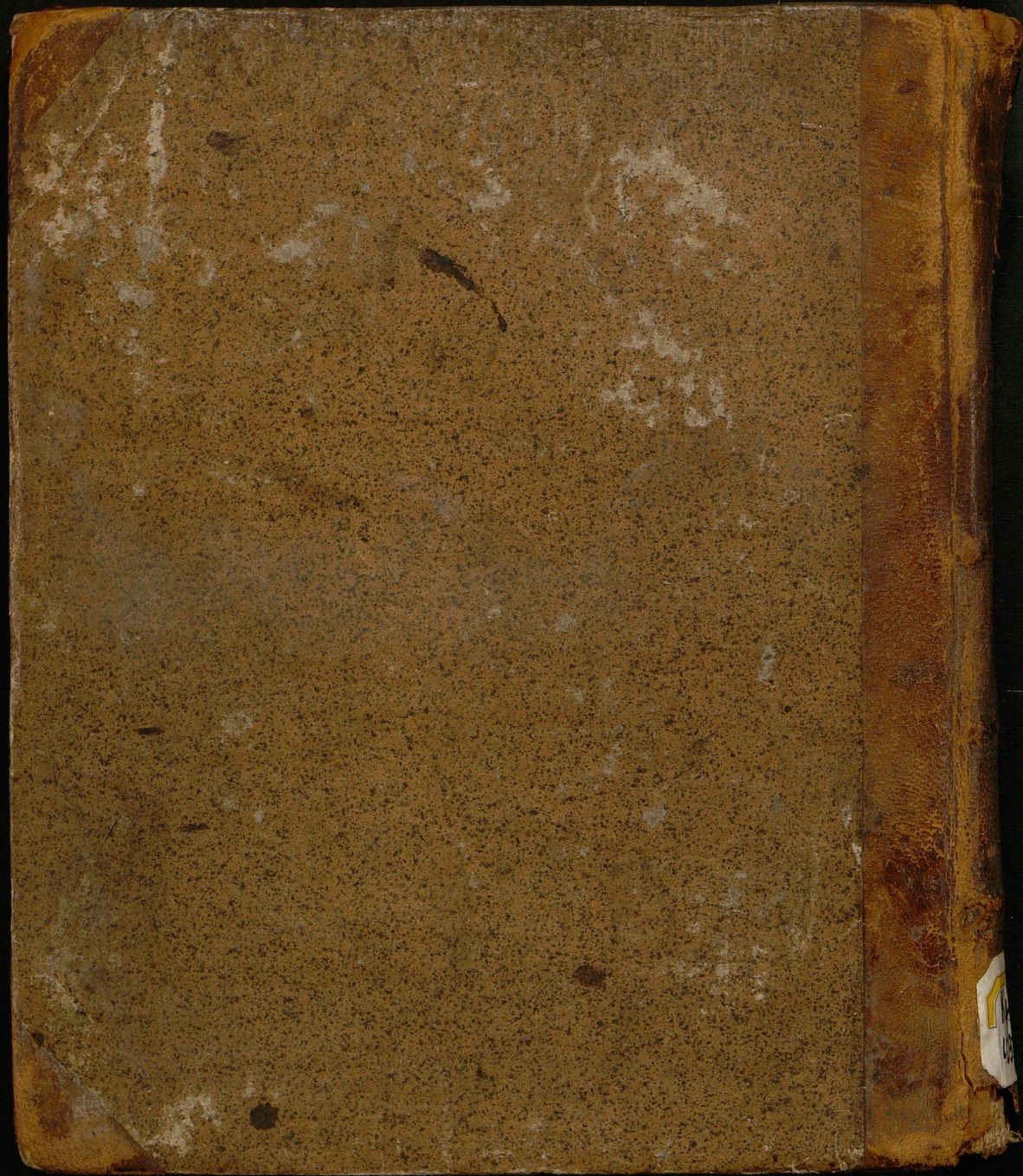
3

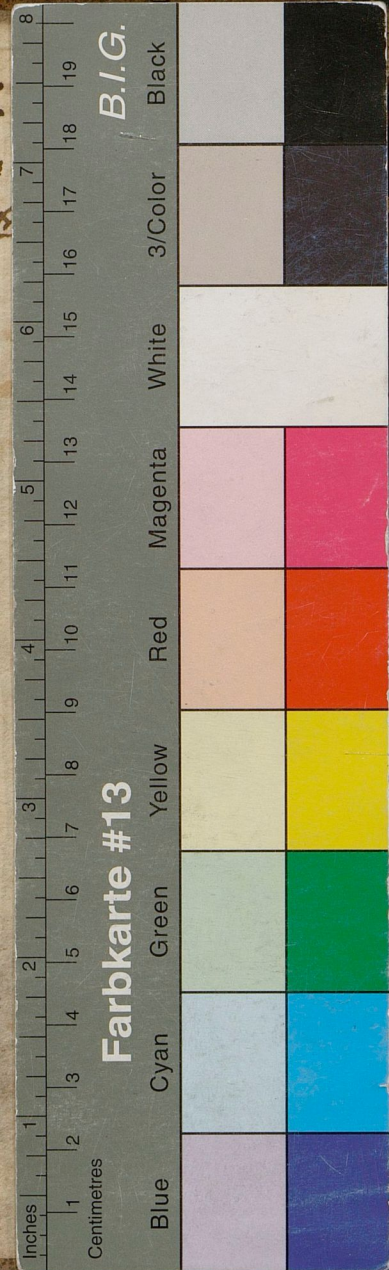


Sb.

ml







1

Von
Sr. Königl. Majestät
zu Schweden, ꝛ. ꝛ. ꝛ.
zum Pommerſchen Eſtat verordnete
Generalſtatthalter und Regierung.

Zun Kund hiemit: Als zu Verbesserung der
in den kleinen Städten dieſes Landes
ſehr mangelhaften Feuer-Anſtalten, unter an-
dern angeordnet iſt, daß ſothane Städte mit be-
ſonderen Feuer-Ordnungen verſehen werden ſol-
len,

2

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

